

Begleitender BERICHT

zum Vorentwurf

der Revision des Kulturförderungsgesetzes (KFG)

I. Einführung

Das Kulturförderungsgesetz (KFG, SGS 440.1) wurde vom Grossen Rat am 16. November 1996 verabschiedet. Es trat am 1. Januar 1997 in Kraft und hat die starke Entwicklung des Walliser Kultursektors ermöglicht und begleitet sie. Dieser Sektor nimmt einen wichtigen Platz im Schweizer Ökosystem ein, indem er ein vielfältiges Publikum anzieht und so zur Ausstrahlung des Kantons über seine Grenzen hinaus beiträgt.

Das Gesetz wurde zweimal geändert:

- am 10. November 2016 durch die Einführung eines Artikels über Musikschulen (Artikel 36);
- am 15. Juni 2018 durch die Einführung von Bestimmungen zum Schutz des Kulturerbes (Artikel 19 und 20) und zur künstlerischen Gestaltung von Gebäuden (Artikel 15 ist der "Kunst am Bau" gewidmet).

Die allgemeine Entwicklung des Kulturbereichs in den letzten Jahren, insbesondere infolge der COVID-19-Pandemie, des Ökosystems der tertiären Ausbildung auf Walliser Ebene und der Ausbildung im Musikbereich, sowie der Integration einer neuen Organisationseinheit innerhalb der Dienststelle für Kultur erfordern eine Teilrevision des geltenden Gesetzes, eine Anpassung seines Geltungsbereichs und auch eine Angleichung an die neuen Gepflogenheiten.

Die Kantone Neuenburg und Freiburg haben ihre diesbezüglichen Rechtsgrundlagen bereits überarbeitet oder überarbeiten sie derzeit, um den bedeutenden strukturellen Entwicklungen, die der Bereich seit mehreren Jahren durchläuft, Rechnung zu tragen. Zu nennen sind Veränderungen in der Amateur- und professionellen Produktion, neue Erwartungen und Funktionen, die der Kultur zugeschrieben werden (Attraktivitätssteigerung eines Gebiets, sozialer Zusammenhalt und Integration, Kreativwirtschaft...), Veränderung der kulturellen Praktiken, Mobilität des Publikums, Erweiterung der Kooperationsnetze auf interkantonalen, nationaler und sogar internationaler Ebene, Verstärkung der Zusammenarbeit auf Westschweizer Ebene mit der kürzlich erfolgten Gründung der VE-Kultur der Interkantonalen Westschweizer Konferenz für öffentliche Bildung. Die Revision soll es dem Wallis ermöglichen, seine Position im interkantonalen Kontext zu behaupten. Gleichzeitig werden in dieser Teilrevision einige Neuerungen und neue strategische Achsen vorgeschlagen.

II. Die Hauptpunkte des Vorentwurfs der Revision des Kulturförderungsgesetzes (KFG)

Der Vorentwurf der Revision des Kulturförderungsgesetzes betrifft vor allem folgende Hauptpunkte:

-Förderung einer nachhaltigen Kulturproduktion. Die COVID-Periode hat die strukturellen Schwächen des Kulturbereichs aufgezeigt. Durch die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien im weiteren Sinne bei der Beurteilung von Projekten, insbesondere durch das Anstreben einer gerechten Entlohnung aller Kulturschaffenden und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Projekte, soll die Förderung auf wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit ausgerichtet werden. In diesem Zusammenhang verfügt der Kanton Wallis mit der Verbindung von Amateur- und professioneller Kulturproduktion über eine Stärke, die es zu nutzen gilt.

- Betonung der kulturellen Teilhabe und des Zugangs zur Kultur. Die vielfältigen Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen und die zahlreichen Hindernisse beim Zugang zur Kultur sind mehr zu berücksichtigen. Der Vorentwurf zielt insbesondere darauf ab, die soziale Integration und den sozialen Zusammenhalt sowie die Inklusion aller Menschen zu stärken. Die Kultur spielt in diesem Rahmen eine

wichtige und bedeutende Rolle für das Zusammenleben im Kanton Wallis, insbesondere im Hinblick auf die Zweisprachigkeit und das gegenseitige Verständnis zwischen den verschiedenen Gemeinschaften.

– *Nachhaltige Unterstützung der Musikschulen und der kulturellen Ausbildungsstätten im Bereich der darstellenden Künste (Theater, Tanz und Zirkus).* Ganz im Sinne der Volksabstimmung zum Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung (Gegenentwurf zur Volksinitiative 'Jugend + musik'), die am 23. September 2012 mit 72,7 % auf nationaler Ebene und mit 69,7 % im Wallis angenommen wurde, stimmte der Grosse Rat am 10. November 2016 der Einführung eines Artikels über die Musikschulen im Kulturförderungsgesetz (Art. 36) zu. Der Artikel trat schliesslich am 1. Januar 2018 in Kraft. Für die drei in diesem Rahmen anerkannten Schulen (Kantonskonservatorium, Schule für Jazz und Modern Music (EJMA-Wallis) und Allgemeine Musikschule Oberwallis (AMO)) wurde insbesondere die Finanzierung ihrer Leistungen besser abgesichert, indem die Unterrichtseinheiten seitdem zu 40 % vom Staat und zu 7 % von der Walliser Delegation des Westschweizer Lotteriefonds (Loterie romande) übernommen werden. Die Walliser Gemeinden haben ihrerseits die Möglichkeit, einen Teil dieser Kosten zu übernehmen, während der Restbetrag von den Eltern des betreffenden Schülers oder von diesem selbst getragen werden muss, wenn er für seinen eigenen Lebensunterhalt aufkommen kann. Derzeit finanzieren die Gemeinden zwischen 0 % und 20 % des Preises für eine Unterrichtseinheit (3117,12 CHF). Der Kanton rechnet für das Schuljahr 2023-2024 mit 3845,85 Einheiten. Der Vorentwurf zielt darauf ab, die staatliche Beteiligung auf 50 % des Preises der Unterrichtseinheit zu erhöhen, sofern sich die Gemeinden ihrerseits verpflichten, die Kosten zu mindestens 10 % zu finanzieren. Da wir zudem feststellen, dass derzeit nur die Musikschulen berücksichtigt werden, und um die Gleichstellung zwischen den künstlerischen Disziplinen zu gewährleisten, schlagen wir vor, den Grundsatz der Unterstützung der Ausbildungsstätten im Bereich der darstellenden Künste einzuführen (d.h. Theaterschulen, Tanzschulen und Zirkusschulen).

- *Unterstützung der Kultur- und Kreativwirtschaft.* Die Dienststelle für Kultur hat im Laufe des letzten Jahrzehnts eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation entwickelt. Daraus sind zwei Einrichtungen mit anhaltendem Erfolg entstanden: die Filmkommission Valais Film Commission, die das Wallis als Drehort etablieren will, und das Programm PRISM (Programm zur Vernetzung, Innovation und Unterstützung der kreativen Berufe) zur Förderung und Unterstützung der Kreativ- und Kulturwirtschaft im Wallis. Das Programm fördert die Innovation und positioniert sich als strategischer Partner, um die Akteure dieser Bereiche bei ihrer kommerziellen und unternehmerischen Entwicklung zu unterstützen. Wir schlagen vor, das Prinzip und die Modalitäten der Unterstützung der Kreativ- und Kulturwirtschaft in den gesetzlichen Grundlagen zu verankern.

- *Definition eines Koordinationsauftrags für das Netzwerk der wissenschaftlichen Bibliotheken für die Mediathek Wallis.* Die tertiäre Bildung im Wallis war letzthin grossen Veränderungen unterworfen, insbesondere mit der Einrichtung der Fachhochschule HES-SO Valais-Wallis, der Ankunft des Forschungszentrums ETHL Valais Wallis in Sitten, der FernUni/UniDistance in Brig oder der Gründung des Interdisziplinären Zentrums für Gebirgsforschung in Bramois. Daraus entstand das Bedürfnis, die verschiedenen wissenschaftlichen Bibliotheken, die vor denselben Herausforderungen stehen, zu vernetzen. Die Gesetzesrevision sieht vor, diese Aufgabe der Mediathek Wallis zu übertragen, die als Kantonsbibliothek diese Rolle, insbesondere im Rahmen der Schulbibliotheken, bereits ausübt.

- *Aufnahme des kantonalen Amtes für Archäologie in die kulturellen Institutionen des Staates.* Das Amt für kantonale Archäologie wurde zu Beginn des Jahres 2020 in die Dienststelle für Kultur integriert. Seine Aufgaben sind derzeit im Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (KNHG) festgelegt. Es scheint sinnvoll, die eher technischen Aufgaben in diesem Gesetz beizubehalten, doch die Forschung, die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und die Kulturvermittlung im Kulturförderungsgesetz einzureihen und zu präzisieren, da diese Aufgaben denen anderer staatlicher Kultureinrichtungen ähneln.

III. Kommentare zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 — Ziele und Gegenstand des Gesetzes

Mehrere, in der COVID-Zeit durchgeführte Studien haben die Notwendigkeit aufgezeigt, im Rahmen der Förderung der kulturellen Aktivitäten nicht nur die eigentliche Schaffensphase zu unterstützen, sondern

ebenfalls die vorherige Phase der Recherche und die folgende der Verbreitung der Werke. Es wird daher vorgeschlagen, die vorgelagerte Recherche-Phase im Gesetz aufzunehmen.

Art. 1a — Begriffsbestimmungen

Das geltende Gesetz unterscheidet zwischen „künstlerischem Schaffen“ und „Weitergabe“ zur Kategorisierung von Aktivitäten. Einerseits spiegelt diese Unterscheidung nicht mehr die Realität der kulturellen Praktiken wider, die Teil eines Produktionsprozesses und einer Kontinuität sind. Andererseits wurde diese Aufteilung oft als strikte Trennung zwischen der sogenannten „professionellen“ Kultur und der sogenannten „Amateurlkultur“ verstanden, was für das Walliser Ökosystem, in dem die Berufs- und Amateurreise aktiv zusammenarbeiten, schädlich ist. Schliesslich berücksichtigt die Aufteilung des geltenden Gesetzes die Aktivitäten im Bereich des Zugangs zur Kultur und der Kulturvermittlung, die sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert haben, nur unzureichend. Diesen Überlegungen soll mit der Revision Rechnung getragen werden.

Die Begriffsdefinitionen sollen eine gemeinsame Ausdrucksweise aller welschen, oder sogar lateinischen Kantone, ermöglichen, mit dem Ziel, einen echten französischsprachigen Schweizer Kulturraum zu schaffen.

Art. 2 — Grundsätze

Abs. 1 möchte das Grundprinzip bekräftigen, dass kulturelle Aktivitäten in erster Linie von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts durchgeführt werden.

Die in Absatz 2 ausgedrückten Grundprinzipien geben einen allgemeinen Rahmen für die Kulturförderungspolitik vor, lassen den verschiedenen öffentlichen Körperschaften jedoch den notwendigen Freiraum, um sie in ihrem lokalen Umfeld konkret umzusetzen:

- Die „Vielfalt kultureller Aktivitäten“ (Bst. a) wird offen verstanden: Die Kulturförderung soll sich an den unterschiedlichen und vielfältigen Erwartungen der Bevölkerung orientieren, aber ebenso den Bedürfnissen von Projekten und Institutionen aus dem Kulturbereich bestmöglich gerecht werden.
 - Die Freiheit der Kunst und der Meinungsäusserung jedes Einzelnen (Bst. b) sind gewährleistet, sofern diese Freiheiten die Grundrechte anderer Personen nicht gefährden.
 - Um die Rolle der Kultur für den sozialen Zusammenhalt zu stärken, werden die Grundsätze des Zugangs und der Teilhabe an der Kultur für alle Menschen bekräftigt (Bst. c). Den finanziellen, sprachlichen und sozialen Barrieren sowie der Zugänglichkeit und der sozialen Teilhabe ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
 - Für Fragen der Nachhaltigkeit im weiteren Sinne (Bst. d) dienen die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der UNO als Referenzrahmen. Nachhaltigkeit ist im Übrigen auch wirtschaftlicher Art: So müssen die öffentlichen Körperschaften dafür sorgen, dass die von ihnen unterstützten Kulturprojekte und Kulturinstitutionen unter Einhaltung angemessener und fairer Arbeitsbedingungen (Honorare, Sozialvorsorge etc.) betrieben werden (Bst. e).
 - Schliesslich regt Absatz 3 die öffentlichen Körperschaften an, ihre öffentlichen Politiken (Bildung, sozialer Zusammenhalt und Integration, Tourismuspolitik, Kreativwirtschaft usw.) vermehrt als Querschnittsaufgabe anzusehen. Die Kulturförderung konzentriert sich zwar in erster Linie auf die künstlerische und kulturelle Produktion, kann aber auch eine Querschnittsfunktion wahrnehmen. Solche Massnahmen sind bereits üblich und haben sich in den letzten Jahren in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Unterrichtswesen, der Dienststelle für Berufsbildung, der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation, der Dienststelle für Sozialwesen oder sozialen Einrichtungen (Organisation Integration und Berufsbildung sowie Manus-Werkstätten) bewährt. Dies ermöglichte die Einführung von Programmen für Schulen, Unterstützungsmassnahmen für Dreharbeiten, Anwendungswerkstätten im Bereich der Gastronomie und Hausmeisterausbildungswerkstätten oder die Schaffung von Kultur- und Kreativindustrien.

Art. 3 — Aufgaben des Staates

Auch wenn sich künstlerische Praktiken ständig weiterentwickeln und sich voneinander nicht genau trennen lassen, bestimmt die Aufzählung der Kunstbereiche in Absatz 1 weitgehend den Anwendungsbereich des Gesetzes, ist aber gleichzeitig offen für zukünftige neue Formen. Unter den genannten Kategorien sind insbesondere die folgenden Fachrichtungen zu verstehen:

- Bühnenkunst: Theater, Oper, Komödie und Musiktheater, Zirkuskünste, Marionetten, Bühnenperformances, szenische Aufführungen ausserhalb der Gebäude der Institutionen;

- Digitale Kunst: jede künstlerische Praxis, bei der im Schaffens- oder Präsentationsprozess vorwiegend digitale Geräte und Sprache eingesetzt werden (z. B. erweiterte Realität, virtuelle Realität, interaktive Kunst, Videospiele usw.);
- Bildende Kunst: Malerei, Zeichnen, Bildhauerei, Fotografie, Textilkunst und Design;
- Audiovisuelle Kunst: Spiel-, Animations- oder Dokumentarfilme;
- Literatur: Künstlerisches Schreiben in verschiedenen Formen;
- Musik: Volksmusik, klassische und zeitgenössische Musik, Modern Music;
- Interdisziplinäre Aktivitäten: Hybridformen, die mehrere der nach dem Gesetz anerkannten Disziplinen verwenden.

Grundsätzlich sind angewandte Kunst, Architektur, Kunsthandwerk oder der Bereich der Baukultur (die in anderen Gesetzen behandelt werden) vom Anwendungsbereich ausgeschlossen.

Abs. 4 listet die Verantwortlichkeiten auf, die in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich des Kantons Wallis fallen, insbesondere die besondere und wichtigste Aufgabe des Kantons in Bezug auf die professionelle Kulturproduktion (Bst. a). Dieser Grundsatz war bei der Einrichtung des derzeitigen kulturellen Ökosystems im Wallis wegweisend. Dieser Ansatz schliesst einen finanziellen Beitrag der Gemeinden oder sogar interkommunale Absprachen auf keinen Fall aus.

Unter „Unterstützung kultureller Aktivitäten von kantonaler Bedeutung“ (Bst. b) sind Aktivitäten zu verstehen, deren kulturelle Wirkung über die Gemeindeebene hinausgeht; gute Beispiele hierfür sind die Kulturlegi der Caritas, das Abobo und das Kultur-GA oder die auf kantonaler Ebene eingesetzten Unterstützungsmechanismen für « Kulturelle Teilhabe – partizipative Projekte ».

Die Definition der „kulturellen Aktivitäten“ schliesst die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Erhaltung und Aufwertung des immateriellen Kulturerbes auf kantonaler Ebene ein. Das Gesetz überträgt dem Kanton die Verantwortung der Koordination und Finanzierung dieser Netzwerke, der Zusammenarbeit und Unterstützung der Zirkulation kultureller Werke innerhalb und ausserhalb des Kantons sowie im Ausland (Bst. c). So soll die Verbreitung der unterstützten Werke in grösserem Rahmen verstärkt werden. Schliesslich nimmt der Kanton Wallis an verschiedenen interkantonalen Konferenzen und Plenarversammlungen teil, darunter in Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen und dem Bund an der Plenarversammlung Kultur (PV-Kultur) der Interkantonalen Westschweizer und Tessiner Konferenz für öffentliche Bildung.

Der Kanton kann schliesslich auch die Walliser Gemeinden ermutigen, Kulturregionen zu bilden, um Synergien auf der lokalen Ebene zu stärken und eine kulturelle Aktivität anzuregen, die über den kommunalen Rahmen hinausgeht. Diese Unterstützung kann nicht nur finanzieller Art sein, sondern auch aus direkten Leistungen bestehen: Bereitstellung von Kenntnissen (z. B. für die Gründung einer Kulturregion) oder Leistungen zur Unterstützung des Funktionierens von Kulturregionen (insbesondere koordinierte Anlaufstelle für die Einreichung von Gesuchen für nicht rückzahlbare Beiträge oder Leistungen, die von den kulturellen Institutionen des Staates zugunsten der Vernetzung erbracht werden, usw.).

Art. 4 – Ausrichtung

Der Kanton beachtet bei der Ausübung seines Auftrags die Zweisprachigkeit des Kantons Wallis im kulturellen Bereich, indem er Initiativen zur Förderung der Zweisprachigkeit und des Sprachaustauschs unterstützt, insbesondere durch das Instrument «Kulturelle Teilhabe – Kulturprojekte für einen zweisprachigen Kanton», und dank des Einbezugs in die Vermittlungsaktivitäten der kulturellen Institutionen des Staates.

Art. 5 – Mittel

Der Kanton hat für den Einbezug und nicht nur die Förderung des kulturellen Lebens im schulischen Bildungsweg auf allen Ebenen (Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) zu sorgen. Es besteht der Wunsch, die Rolle der Kultur in der Schule zu stärken. Dafür dienen Massnahmen, die von den für Kultur, Bildung und Berufsbildung zuständigen Dienststellen gemeinsam finanziert werden.

Art. 6 – Auftrag der Gemeinden

Wir rufen die Rolle der Gemeinden im Kulturbereich in Erinnerung. Letztere üben ihre Unterstützung vor allem im Amateurbereich aus. So spielen sie eine wesentliche Rolle bei der finanziellen Unterstützung der lokalen Vereine (Gesangs- oder Musikvereine, Theatergruppen usw.) und tragen zur lokalen kulturellen Infrastruktur bei, insbesondere zu den Kosten, die mit ihrem Bau, ihrer Instandhaltung oder ihrer Renovierung verbunden sind (Abs. 1).

Im Bereich des Kulturerbes sorgen die Gemeinden zudem für den Schutz und die Förderung des Erbes von lokalem Interesse (Abs. 3), wobei das Erbe von kantonalem Interesse in die Zuständigkeit des Kantons Wallis und das Erbe von eidgenössischem Interesse in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

Art. 6a — Förderungsmodalitäten

In Fortführung der bisherigen Praxis werden in Absatz 1 die Mittel und Massnahmen aufgezählt, mit denen die öffentlichen Körperschaften die kulturellen Aktivitäten fördern. Diese Liste zielt insbesondere darauf ab, die Ansätze zwischen den Gemeinwesen anzugleichen, damit die Regelungen von den kulturellen Milieus und zwischen den Gemeinwesen besser verstanden werden. Die Unterstützung erfolgt übrigens nicht nur in finanzieller Form: Unter „direkte Leistungen und logistische Unterstützung“ (Bst. c) werden neu auch Sachleistungen aufgeführt, wie die Bereitstellung von Material, Infrastruktur oder Personal durch die Gemeinwesen sowie die Durchführung und Finanzierung von Begleit-, Aufwertungs- und Förderungsmassnahmen.

Bst. d lässt den öffentlichen Körperschaften die Möglichkeit einer Unterstützung anderer Art in einer wahrscheinlich ausserordentlichen Situation, wie z. B. ein Unterstützungsschreiben.

Absatz. 2 zählt die für die Bewertung jedes Unterstützungsantrags nützlichen Kriterien auf, um einen allgemeinen Rahmen festzulegen, der die Unterstützungsmechanismen und die Kriterien, auf die man sich insbesondere stützen kann, umfasst. In den Richtlinien werden Inhalt und Umfang der einzelnen Kriterien näher erläutert.

Abs. 3 stellt klar, dass diese Kriterien von der öffentlichen Hand verhältnismässig angewandt werden müssen, um die kulturelle Vielfalt nicht zu beeinträchtigen und so beispielsweise Nischenaktivitäten, Pilotprojekte oder Projekte von Nachwuchskünstlern unterstützen zu können.

Art. 7a — Unterstützung für die Kultur- und Kreativwirtschaft

Die Dienststelle für Kultur arbeitet seit mehreren Jahren mit der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft zusammen. Letzteres Amt ist in einem breiten Spektrum an Aktivitäten, die mit der Schaffung, der Produktion, dem Vertrieb und der Nutzung von kulturellen und kreativen Gütern und Dienstleistungen zusammenhängen, tätig. Diese Aktivitäten stützen sich auf Kreativität, individuelles Talent und Innovation, um wirtschaftlichen und kulturellen Wert zu generieren. Sie umfassen insbesondere die folgenden Bereiche: Stadtplanung, Kunsthandwerk, Kunst und Unterhaltungsindustrie, digitale Kreation, Design, Kino, Buch- und Verlagswesen, Musikindustrie, Mode oder Kunstmarkt. Beispiele für die Kultur- und Kreativwirtschaft sind die Valais Film Commission und das Programm PRISM (Programm zur Vernetzung, Innovation und Unterstützung kreativer Berufe). All diese Tätigkeiten sind Beispiele aus der Kreativ- und Kulturwirtschaft.

Es wird daher vorgeschlagen, den Grundsatz und die Modalitäten der Unterstützung der Kreativ- und Kulturwirtschaft gesetzlich zu verankern. Die staatliche Unterstützung kann jedoch nur in einer frühen Projektphase erfolgen; in der Entwicklungs- und Marktphase müssen andere, stärker privatwirtschaftlich orientierte Finanzierungslogiken zum Einsatz kommen. Im Übrigen sind auf der Ebene des Kantons Wallis Strukturen in diesen Bereichen aktiv (CimArk SA oder das Bürgerschafts- und Finanzzentrum (CCF Wallis)). Um eine dauerhafte Finanzierung der Kreativ- und Kulturindustrie zu gewährleisten, richtet der Staat Wallis einen speziellen Fonds ein, der insbesondere von den für Kultur und Wirtschaft zuständigen Dienststellen gespeist wird.

Art. 8

Abs. 1 schlägt vor, die Aufzählung der verschiedenen Arten von Unterstützung, die der Staat Wallis gewähren kann, zu streichen und durch einen Verweis auf Art. 6a Abs. 1 zu ersetzen. Es handelt sich hierbei um eine rein formale Änderung.

Art. 10 — Bedingungen und Auflagen

Es wird vorgeschlagen, die Bedingungen für die Gewährung eines Zuschusses um die Möglichkeit zu erweitern, eine Bewertung des Projekts unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu verlangen.

Art. 13 — Mittel

Die Unterstützungsformen des Kantons Wallis müssen ergänzt werden, um der Entwicklung im Laufe der Zeit Rechnung zu tragen. Diese Unterstützungen können auch die Form von Stipendien annehmen, die aufstrebenden oder etablierten Kulturschaffenden im Rahmen der Recherche- oder Schaffensphase

ihrer Projekte gewährt werden, von Preisen (insbesondere den Kulturpreisen des Staates Wallis, den Förderpreisen und den Sonderpreisen), oder von Wettbewerben, insbesondere im Rahmen von künstlerischen Interventionen an Bauwerken (Abs. 1).

Art. 15 — Künstlerische Gestaltung von Gebäuden

Der Gesetzgeber hat 2018 einen neuen Artikel eingeführt, der sich mit Kunst am Bau befasst. Er legte darin unter anderem den Grundsatz fest, dass ein Betrag für eine künstlerische Gestaltung im Rahmen eines Bauprojekts oder einer grösseren Renovierung von Gebäuden, Kunstwerken sowie von Bauten und Anlagen des Tiefbaus, die von sozialem, kulturellem oder touristischem Interesse sind, reserviert werden muss, wenn der Staat, seine Institutionen oder Einrichtungen die Bauherren sind. Wir schlagen vor, dass das gleiche Prinzip aus Absatz 2 nunmehr auch für den Bau von Gebäuden und Anlagen oder einer grösseren Renovierung, die von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung durchgeführt wird, gelten soll. Die jetzige Regelung bietet dazu nur die Möglichkeit, ist aber nicht verpflichtend. Die künstlerischen Eingriffe betreffen nicht nur die visuelle Kunst, sondern umfassen auch Literatur, Musik, darstellende Künste, audiovisuelle oder digitale Künste. Allerdings sind die Eingriffe derzeit vor allem visueller Art.

Art. 16 — Staatsrat

Seit 2005 hat der Staatsrat dreimal Leitlinien für die Förderung kultureller Aktivitäten gutgeheissen: im Jahr 2007 die Kulturförderungspolitik, im Jahr 2018 die Kulturstrategie 2018 sowie die Kulturstrategie 2030 im Jahr 2024. Der Staatsrat formuliert zu Beginn jeder Legislaturperiode ein Regierungsprogramm. Wir schlagen daher vor, die Praktiken im Kulturbereich anzugleichen und dem Staatsrat zu Beginn jeder Legislaturperiode auf der Grundlage des Regierungsprogramms die Aufgabe zu übertragen, die Leitlinien für die Förderung der kulturellen Aktivitäten festzulegen.

Art. 17 — Mit den kulturellen Angelegenheiten beauftragtes Departement

Wir schlagen eine formale Änderung im Zusammenhang mit der Einrichtung von Fachkommissionen anstelle von Jurys vor, um der aktuellen Praxis bei der Unterstützung und Förderung kultureller Aktivitäten Rechnung zu tragen. Der Begriff Fachkommission ist allgemeiner und umfasst insbesondere auch die Jurys (Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 2). Derzeit sind mehrere Fachkommissionen im Bereich Professionelle Kunst (Darstellende Kunst, Bildende Kunst, Literatur und Musik) tätig.

Art. 18 — Kulturrat

Nach einigen Überlegungen bleibt die beratende Rolle des Kulturrats bestehen. Nur die Terminologie der punktuellen Unterstützungen wird geändert.

Art. 18a — Fachkommissionen

Die Dienststelle für Kultur hat in den letzten Jahren mehrere Fachkommissionen geschaffen, deren Existenz in den gesetzlichen Grundlagen für den Kulturbereich verankert werden soll. Daher wird vorgeschlagen, einen eigenen Artikel für die Fachkommissionen, die sich einem bestimmten Kulturbereich widmen und aus Fachleuten des betreffenden Bereichs zusammengesetzt sind, zu schaffen (Abs. 1). Wie der Kulturrat haben diese Fachkommissionen die Aufgabe, zuhanden des Departements Vorentscheide über die Vergabe von einmaligen, periodischen oder wiederkehrenden Finanzhilfen zu formulieren (Abs. 2).

Art. 21 — Bezeichnung

Es wird vorgeschlagen, eine neue kulturelle Institution, und zwar das kantonale Amt für Archäologie, das 2020 in die Dienststelle für Kultur integriert wurde und insbesondere Aufgaben im Bereich der Erhaltung, Kommunikation und Erschliessung des unterirdischen Walliser Kulturerbes wahrnimmt, in die Liste der Bezeichnungen aufzunehmen. Die Aufgaben der Gebietsüberwachung, der archäologischen Ausgrabungen als solchen und der Aufarbeitung der Ausgrabungsergebnisse sind bereits im Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (kNHG) (SGS 451.1) enthalten. Zur Aufnahme in das Kulturförderungsgesetz werden daher nur die Aufgaben im Bereich des beweglichen Kulturerbes vorgeschlagen, da das Material aus Ausgrabungen erst nach Abschluss der Bearbeitung Teil des beweglichen Kulturerbes wird. Die Aufgaben anderer kultureller Institutionen sind bereits in zwei gesetzlichen Grundlagen geregelt. So sind die Aufgaben des Naturmuseums teilweise in demselben Gesetz über den Natur- und Heimatschutz definiert, und diejenigen des Staatsarchiv Wallis im Zusammenhang mit der Verwaltung von Dokumenten und der Archive des Kantons Wallis im Gesetz

über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) (SGS 170.2) aufgeführt.

Art. 24 — Öffentliche Dienstleistungen, kulturelle Animation und Forschung

Die Formulierung von Abs. 4 wird geändert und dahingehend präzisiert, dass die kulturellen Einrichtungen den Personen in Ausbildung, Forschenden und Lehrkräften nicht „besondere Informations- und Forschungsmöglichkeiten“, sondern „günstige Bedingungen“ für den Zugang zu Informationen und Forschung bieten (Öffnung der öffentlichen Räume, Zugangsmöglichkeiten zu gedruckten oder Online-Ressourcen, Zugang zu den verschiedenen Elementen des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbes). Diese Formulierung hält sich strikt an die geltenden Rechtsgrundlagen, insbesondere in Bezug auf den Datenschutz und den Zugang zu Ressourcen unter Schutzfristen, die im Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (Art. 22 bis 27 und Art. 43 bis 45) erwähnt werden.

Art. 26 — Das mit den kulturellen Angelegenheiten beauftragte Departement

Die Änderung im Art. 1, Bst. a ist rein formaler Art.

Art. 30 b) — Ziele des kantonalen Archivs

Es wird vorgeschlagen, den veralteten Begriff „Vorarchivierung“ durch den Begriff „Umsetzung von Verfahren und Instrumenten zur Verwaltung von Dokumenten und Archiven“ zu ersetzen. Der Auftrag, an den hier erinnert wird, ist ausführlicher in den Art. 41 bis 47 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 sowie in seinem Ausführungsreglement (Art. 31 und 31a) beschrieben.

Art. 32 — Auftrag der Kantonsbibliothek

Die tertiäre Ausbildung im Wallis war grossen Veränderungen seit Anfang des XXI. Jahrhunderts unterworfen, insbesondere mit der Einrichtung der Fachhochschule HES-SO Valais-Wallis, der Ankunft des Forschungszentrums ETHL Valais Wallis in Sitten, der FernUni/UniDistance in Brig oder der Gründung des Interdisziplinären Zentrums für Gebirgsforschung in Bramois. Daraus entstand das Bedürfnis, die verschiedenen wissenschaftlichen Bibliotheken, die vor denselben Herausforderungen stehen (stark ansteigende Kosten für Abonnements wissenschaftlicher Zeitschriften und Referenzdatenbanken oder politische Massnahmen im Zusammenhang mit *Open Data* und *Open Science*), miteinander zu vernetzen. Die Gesetzesrevision sieht vor, diese Aufgabe im Rahmen des Netzwerks der wissenschaftlichen Bibliotheken des Wallis der Mediathek Wallis (Kantonsbibliothek) zu übertragen, die diese bereits eine Koordinationsrolle für die Schulbibliotheken im gesamten Kantonsgebiet wahrnimmt. Dieser Auftrag wird im folgenden Art. präzisiert.

Art. 33 — Ziele der Kantonsbibliothek

Der neue Buchstabe g präzisiert, dass die Kantonsbibliothek die Koordination und Animation des Netzes der wissenschaftlichen Bibliotheken im Zusammenhang mit der Ausbildung auf Tertiärstufe sicherstellt.

Art. 36^{bis} — Aufgabe des kantonalen Amtes für Archäologie

Das kantonale Amt für Archäologie hat zwei Aufgaben: zum einen die administrative und rechtliche Betreuung von Bauten in archäologischen Gebieten (die sogenannte Gebietsüberwachung), und zum anderen die Sammlung, Untersuchung, Erhaltung und Erschliessung von Material und Dokumentation aus Ausgrabungen. Um diese doppelte Aufgabe zu erfüllen, kann es auf seine eigenen Ressourcen zurückgreifen, hat aber auch die Möglichkeit, Dritte mit der Durchführung dieser Aufgaben zu beauftragen. Derzeit vergibt das Amt mangels ausreichender eigener Ressourcen bereits den grösseren Anteil der Ausgrabungsarbeiten, der Studien, der Konservierung und der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse an beauftragte Unternehmen. Darüber hinaus plant das Amt für Archäologie seine Aktivitäten in einem Kompetenzzentrum für alpine Archäologie am Standort Eteryps bei Conthey zu bündeln und in Martigny ein der Römerzeit gewidmetes Standortbüro einzurichten. Die Rechtsform dieses Büros, an dem auch andere Partner, wie die Stadt Martigny und der Bund, vertreten sein sollen, muss noch festgelegt werden.

Art. 36^{ter} — Ziele des kantonalen Amtes für Archäologie

Die Ziele legen den doppelten Auftrag des kantonalen Amtes für Archäologie fest. Weitere Ziele finden sich in anderen Rechtsgrundlagen wie dem kantonalen Baugesetz (BauG, SR 705.1), dem kantonalen

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (KNHG) und der dazugehörigen Verordnung (NHV, SGS 451.100) spezifiziert.

Art. 36a bis e — Musikschulen und kulturelle Bildungsstätten im Bereich der darstellenden Künste (Theater, Tanz und Zirkus)

Der Titel 4.4 wurde 2016 in das Kulturförderungsgesetz aufgenommen. Damals wurde insbesondere der Grundsatz festgelegt, dass der Staat Wallis einen Teil der Kosten der anerkannten Musikschulen (Kantonskonservatorium, Schule für Jazz und Modern Music (EJMA-Wallis) und Allgemeine Musikschule Oberwallis (AMO)) für die nicht-berufliche Ausbildung übernimmt. Es wird nun vorgeschlagen, dieses Prinzip nach denselben Modalitäten auf den Bereich der darstellenden Künste (Theater, Tanz und Zirkus) auszudehnen. Die Anerkennung der kulturellen Ausbildung in diesem Bereich erfolgt insbesondere über den Verband der Ausbildungsstätten des betreffenden Bereichs (Abs. 1^{bis}). Beispielsweise hat der Bereich Zirkus im Frühjahr 2024 die Vereinigung der Walliser Zirkusschulen gegründet, die mit der Festlegung dieser Bedingungen beauftragt ist. Die Anerkennung beruht unter anderem auf der Ausarbeitung eines harmonisierten Rahmenlehrplans, der mindestens auf der Ebene einer Region angewendet wird (Abs. 2). Die Vereinigung der Walliser Zirkusschulen erfüllt somit das Kriterium der Regionalität bereits heute.

Die wesentliche Änderung in diesem Artikel betrifft die Finanzierung dieser Strukturen (Art. 36c). Derzeit subventioniert der Staat Wallis 40 % des Preises einer Kurseinheit, die Walliser Delegation für den welschen Lotteriefonds (Loterie Romande) 7 % und die Walliser Gemeinden zwischen 0 % und 20 %. Der Restbetrag (33 bis 53 %) geht zu Lasten der Eltern oder des betreffenden Schülers. Ziel dieser Revision ist es, die Belastung der Schüler auf 33 % zu begrenzen. Um dies zu erreichen, schlagen wir vor, dass der Staat 50 % des Preises der Unterrichtseinheit subventioniert (Abs. 2), die Walliser Gemeinden mindestens 10 % (Abs. 3) und dass die Walliser Delegation für den welschen Lotteriefonds (Loterie Romande) den Beitrag von 7 % beibehält. Derzeit gewähren 48 von 59 Gemeinden im französischsprachigen Wallis eine finanzielle Beteiligung; 58 von 63 Gemeinden im Oberwallis leisten einen Beitrag von rund 10 %. Im französischsprachigen Wallis beteiligen sich 5 Gemeinden, darunter Monthey, Sitten und Siders, mit 10 % und 9 Gemeinden mit 20 %; die übrigen Gemeinden leisten einen Beitrag zwischen 2 und 7 %.

Das Prinzip, nachdem die Gemeinden die für den Unterricht notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, bleibt bestehen (Art. 36d).

IV. Analyse der Auswirkungen auf die Bürokratie

1. Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand und die Personalausstattung

Die vorgeschlagenen Bestimmungen wirken sich auf den Verwaltungsaufwand und die Personalausstattung aus. Insgesamt führen die drei unten genannten Vorschläge zur Schaffung von 1,5 Vollzeitstellen.

Unterstützung für die Kultur- und Kreativwirtschaft

Die Verwaltungsaufgaben in der Verantwortung der Dienststelle für Kultur werden zunehmen, insbesondere im Bereich der Analyse von Anträgen für einmalige, regelmässige oder erneuerbare Finanzhilfen. Diese Betreuung ist mit einem zusätzlichen, bedeutenden Arbeitsaufwand verbunden. Gleichzeitig wird die Walliser Wirtschaftsstruktur durch die geleisteten Finanzhilfen diversifiziert und kann weiter wachsen.

- Der zusätzliche Aufwand wird auf 0,5 Vollzeitstellen geschätzt.

Koordinierung und Animation eines Netzwerkes Walliser wissenschaftlicher Bibliotheken

Die Aufgaben der Koordination und Moderierung des Netzwerks seitens der Dienststelle für Kultur werden zunehmen. Diese Betreuung zugunsten der Bildungsinstitutionen auf Tertiärstufe ist mit einem zusätzlichen, bedeutenden Arbeitsaufwand verbunden.

- Die zusätzliche Belastung wird auf 0,5 Vollzeitstellen geschätzt.

Unterstützung der Musikschulen und der kulturellen Bildungsstätten im Bereich der darstellenden Künste (Theater, Tanz und Zirkus) sowie neue dienststellenübergreifende Regelungen

Die administrativen Aufgaben seitens der Dienststelle für Kultur werden zunehmen, insbesondere bei der Betreuung der Leistungsaufträge der verschiedenen Musikschulen und der kulturellen

Bildungsstätten. Diese Betreuung der nichtberuflichen Ausbildung der Walliserinnen und Walliser ist mit einem zusätzlichen, bedeutenden Arbeitsaufwand verbunden. Hinzu kommen die Betreuung und administrative Verwaltung der neuen Massnahmen, die in den Bereichen sozialer Zusammenhalt und Integration sowie Inklusion geplant sind.

- Die zusätzliche Belastung wird auf 0,5 Vollzeitstellen geschätzt.

2. Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand und die Personalausstattung

Die vorgeschlagenen Bestimmungen haben auch direkte finanzielle Auswirkungen für den Staat. Die zuzusätzlichen Kosten belaufen sich auf 5 180 000 CHF pro Jahr belaufen und verteilen sich wie folgt:

Betroffener Bereich	Derzeitiges Jahresbudget	Revidiertes Jahresbudget
<i>Kultur- und Kreativwirtschaft</i>	0 CHF	+ 700 000 CHF pro Jahr, zu gleichen Teilen für die DK und die DU
<i>Kantonales Amt für Archäologie – Schaffung des Standortbüros Martigny (Beitrag des Kantons Wallis)</i>	0 CHF	+ 730 000 CHF pro Jahr
<i>Musikalische Interventionen in den Klassen</i>	0 CHF	+ 200 000 CHF pro Jahr, zu gleichen Teilen für die DK und die DU
<i>Musikschulen (Zunahme von 40 bis 50 % des Preises pro Unterrichtseinheit)</i>	5 200 000CHF	+ 1 300 000 CHF pro Jahr, zudem nach und nach eventuelle Teuerungen
<i>Kulturelle Bildungsstätten im Bereich der darstellenden Künste (Theater, Tanz und Zirkus) (Finanzierung der ersten Unterrichtseinheiten)</i>	0 CHF	+ 750 000 CHF pro Jahr, zudem nach und nach eventuelle Teuerungen
<i>Förderung kultureller Aktivitäten (Beibehaltung der bisherigen Leistungen unter Hinzufügung neuer Mechanismen im Zusammenhang mit dem sozialen Zusammenhalt und der sozialen Integration sowie der Inklusion und Anpassung an die Vergütungsbedingungen der Kulturschaffenden nach dem Grundsatz „gleich viel Unterstützung, aber Vergütung gemäss den Tarifen der verschiedenen Bereiche“)</i>	5 600 000 CHF	+ 1 500 000 CHF pro Jahr
Total	10 800 000 CHF	+ 5 180 000 CHF

V. Schlussfolgerung – In die Kultur investieren

Das Kulturförderungsgesetz beantwortet nicht mehr auf genügend effiziente Art die Herausforderungen in den Bereichen Kunst und Kultur, Zugang und Teilhabe sowie soziale, wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit, vor denen die kulturellen Akteure, Projekte und Institutionen stehen. Wir sehen in der Gesetzesrevision die Gelegenheit, auf die neuen Herausforderungen zu reagieren und den kulturellen Anspruch des Wallis besser zu vertreten, dank der Ermittlung der angemessenen rechtlichen, strategischen, strukturellen und finanziellen Mittel. Um dies zu erreichen, müssen die Koordination zwischen den öffentlichen Körperschaften und der Dialog mit den kulturellen Kreisen verstärkt werden. So kann die Kultur weiterhin zum sozialen Zusammenhalt, zum kritischen Denken, zur wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung oder auch zu einer nutzbringenden Ausstrahlung für den Kanton Wallis beitragen. Die jüngsten nationalen und internationalen Erfolge von Walliser Künstlern beweisen es: Kultur ist auch eine Investition.